

Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Präambel

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzugestalten und Sorge für alle Gemeindeglieder zu tragen.

Der Pfarrgemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Pfarrgemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Pfarrgemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates, in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern, um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Pfarrgemeinden im Sinne dieses Statutes sind Pfarreien, Pfarrkuratien und Pfarr-Rektorate.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören mit Stimmrecht an:

1. Mitglieder kraft Amtes
2. gewählte Mitglieder
3. hinzugewählte Mitglieder.

- (3) Mitglieder kraft Amtes sind:

Pfarrer, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon, Pastoralreferentin/Pastoralreferent, Gemeindeferentin/Gemeindeferent, die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates nach der Neuwahl des Verwaltungsrates bis zum Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

- (4) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens 3 Monate vor der Wahl des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl und gegebenenfalls anhand der Einteilung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest:

in Gemeinden bis	1000 Katholiken	3 – 5	Mitglieder
in Gemeinden bis	2000 Katholiken	5 – 7	Mitglieder
in Gemeinden bis	5000 Katholiken	7 – 9	Mitglieder
in Gemeinden über	5000 Katholiken	9 – 11	Mitglieder

- (5) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder hinzuwählen.

Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 4 festgelegten Mitgliederzahl.

Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden:

Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.

- (6) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an, soweit sie nicht durch Kooperationsvertrag dem Seelsorgerat ohne Stimmrecht zugeordnet sind: (§ 8 Statut für Pfarrgruppen- und Pfarreienverbände im Bistum Mainz)
1. Pastoralassistentin/Pastoralassistent, Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent während des Pastorkurses bzw. des berufspraktischen Jahres.
 2. die Leitung der katholischen Tageseinrichtung für Kinder.
 3. eine Sprecherin/ ein Sprecher der pfarrlichen Jugendarbeit, soweit nicht eine gewählte Jugendvertreterin/ein gewählter Jugendvertreter bereits dem Pfarrgemeinderat angehört.
 4. je eine Vertreterin/ ein Vertreter der für die Gemeinde tätigen Ordenshäuser.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Pfarrgemeinde darzustellen. Im Pfarrgemeinderat sollen sich Pfarrer und die übrigen Mitglieder über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über den Kooperationsvertrag gemäß § 8 Abs. 2 Statut für Pfarrgruppen und der Pfarreienverbände im Bistum Mainz und sorgt für dessen Umsetzung.
2. Er beschließt unter Berücksichtigung des Kooperationsvertrages die konkreten Ziele und Schwerpunkte für das Gemeindeleben vor Ort, insbesondere im Blick auf die missionarische Dimension pastoralen Handelns.
3. Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Er entsendet im Falle des § 5 Abs. 5 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz weitere Mitglieder in den Seelsorgerat.
5. Er erstellt Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Verwaltungsrat zu berücksichtigen sind. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Pfarrgemeinde kann der Pfarrgemeinderat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme abgeben.
6. Er ist vor einer Entscheidung über Umpfarrung oder Auflösung einer Pfarrei oder Filialgemeinde gemäß kirchlichem Recht anzuhören.
7. Er beantragt gemäß § 3 des Statuts für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz pastorale Zusammenschlüsse oder deren Auflösung.
8. Er entscheidet, ob und in welcher Weise die Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke (Ortsteile, Gemeindeteile) gegliedert wird.
9. Er bildet einen Vergabeausschuss für die Caritaskasse oder benennt Mitglieder für den Vergabeausschuss, wenn ein solcher gemäß Vereinbarung im Kooperationsvertrag

gemeinsam für die Ebene der Pfarrgruppen bzw. des Pfarreienverbundes eingesetzt wird..

10. Er berät über die liturgischen, katechetischen und caritativen Aufgaben der Pfarrgemeinde und fördert in diesem Bereich die Kooperation in der Pfarrgruppe/dem Pfarreienverbund.
11. Der Pfarrgemeinderat kann alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
12. Er sucht den Kontakt zu Neuzugezogenen und Fernstehenden.
13. Er sorgt sich um die katholischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Pastoralen Richtlinien Nr. 12 und den Religionsunterricht in den Schulen, sofern diese Aufgabe nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
14. Er hält Kontakt zu Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde liegen, soweit dies nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
15. Er sucht und fördert die ökumenische Zusammenarbeit, soweit diese nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gemeindeglied ist, wer katholisch ist und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat.
- (3) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Katholiken anderer Muttersprache haben Wahlrecht

sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.

- (4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählerlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen. Als Kandidatin/Kandidat der Jugend ist bereits wählbar, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Pfarrgemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Pfarrgemeinden haben, sind nur in der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.
- (7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen worden sind.

Wer sein Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde austragen lassen.

- (8) Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.
- (9) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 4 Amtsdauer und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.

Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl.

Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

- (2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmenzahl folgende Kandidatin/Kandidat unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarrgemeinderat vakant.
- (3) Scheidet eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter aus, wählt der Pfarrgemeinderat auf Vorschlag des verantwortlichen Gremiums für die Jugendarbeit eine neue Jugendvertreterin/einen neuen Jugendvertreter. Jugendvertreter müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

- (4) Soweit die Jugendarbeit durch Kooperationsvertrag (§ 8 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz) als gemeinsame Aufgabe vom Seelsorgerat übernommen wird, kann die Jugendvertreterin/der Jugendvertreter ihr/sein Amt im Pfarrgemeinderat ruhen lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrgemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Abs. 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarrgemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Dekan zu hören.

- (7) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 5 Vorstand des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
 1. der Pfarrer,
 2. die/der Vorsitzende,
 3. eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter.

- (2) Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Pfarrgemeinde zugeordnet sind, können nicht für das Amt des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden kandidieren.
- (3) Als Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/ Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.
- (6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.
- (7) Die/Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende vertritt die Anliegen der Pfarrgemeinde im Seelsorgerat und trägt Sorge, dass die dort gefassten Beschlüsse vor Ort mitgetragen und realisiert werden.

§ 6 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen.

Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder ein Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen.

- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Pfarrgemeinderat eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.
- (4) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarrgemeinderat nichts anderes beschließt.
- (5) Der Pfarrgemeinderat soll regelmäßige Reflexions- und Besinnungstage durchführen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (4) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Pfarrgemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 8 einzuleiten.

§ 8 Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 9 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Pfarrgemeinderates

- (1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.
- (2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.
- (3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Pfarrgemeinderates für nicht-öffentlich erklärt wurden.
- (4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.
- (5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Pfarrgemeinderat.

§ 10 Wahl des Verwaltungsrates

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt sich aus dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG). Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer werden ebenfalls durch dieses Gesetz geregelt.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Pfarrbezirke berücksichtigt werden.

§ 11 Pfarrgemeinderat für Filialgemeinden

Für Filialgemeinderäte, die nach vormalig geltendem Recht konstituiert wurden, gelten die Vorschriften dieses Statutes.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Muster-Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 13 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut vom 1. März 1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz